

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0320/10	08.12.2010

zum/zur

A0169/10

FDP-Ratsfraktion, Fraktion CDU/BfM, Jens Rösler (Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!)

Bezeichnung

Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer im Bereich Kreuzung Große Steinernetischstraße/Breiter Weg

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	14.12.2010
Ausschuss für Umwelt und Energie	18.01.2011
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	03.02.2011
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	15.02.2011
Kulturausschuss	16.02.2011
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	24.02.2011
Finanz- und Grundstücksausschuss	09.03.2011
Stadtrat	31.03.2011

Der interfraktionelle Antrag fordert den Stadtrat auf, die Aufhebung der Privilegierung der Radfahrer im Bereich Kreuzung Große Steinernetischstraße/Breiter Weg zu beschließen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Stadtrat der Aufforderung des interfraktionellen Antrages nicht nachkommen kann. Die Aufhebung der so genannten „Privilegierung“ der Radfahrer fällt gemäß § 44 der StVO in die sachliche Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörde. Diese ist im Auftrag des Oberbürgermeisters im übertragenen Wirkungskreis allein zuständig für die Anordnung von Verkehrszeichen gemäß StVO. Nach § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) ist der Stadtrat grundsätzlich für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Entscheidungen über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises sind gemäß § 63 Abs. 4 GO LSA dem Stadtrat und den Ausschüssen entzogen. Der Oberbürgermeister wird bei der Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis als verlängerter Arm der Fachaufsichtsbehörde tätig. Er übt hier staatliche Aufgaben aus und erledigt diese in eigener Zuständigkeit. Im Geschäftsbereich des Tiefbauamtes gehören die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde zum übertragenen Wirkungskreis. Die Entscheidungszuständigkeit hat in diesen Angelegenheiten ausschließlich der Oberbürgermeister. Der Stadtrat und die jeweiligen Ausschüsse haben hier wiederum für den jeweiligen Einzelfall aber ein Unterrichtungs- bzw. Anfragerecht gemäß § 44 Abs. 5 und 6 GO LSA.

Die Verkehrssituation an der Kreuzung Breiter Weg/Große Steinernetischstraße wurde durch die untere Straßenverkehrsbehörde gemeinsam mit der Polizei im Sinne des Antrages mit folgendem Ergebnis umfassend überprüft. Der Breite Weg ist südlich und nördlich der Großen Steinernetischstraße mit Zeichen 243-40 – Beginn/Ende eines Fußgängerbereichs – ausgeschildert. Nur der östlich der Straßenbahn gelegene Teil des Fußgängerbereichs des Breiten Weges ist mittels Zusatzzeichen 1000-32 für die Benutzung durch Radfahrer sowohl in nördlicher als auch in südlicher Richtung frei gegeben. Der Bordstein der Großen Steinernetischstraße ist im Bereich des Breiten Weges auf beiden Seiten abgesenkt.

Unabhängig davon, dass der Kfz-Führer mit der derzeitigen Beschilderung in der Großen Steinernetischstraße (Verkehrszeichenkombination 1000-33 – Radfahrer in beiden Richtungen - und 205 - Vorfahrt gewähren -) dem querenden Radfahrer die Vorfahrt zu gewähren hat, muss der Radfahrer beim Verlassen des Fußgängerbereichs des Breiten Weges die Regelungen des § 10 der StVO – Einfahren und Anfahren- beachten.

Derjenige, der aus einem Grundstück, einem verkehrsberuhigten Bereich oder einem Fußgängerbereich auf eine Straße einfährt, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Von ihm wird ein ganz besonderes Maß an Sorgfalt, nämlich das Äußerste an Sorgfalt abverlangt. Hierdurch wird sichergestellt, dass niemand den Fußgängerbereich unter Inanspruchnahme einer verkehrssicherheitsgefährdenden Vorfahrt verlassen kann. Der Grundsatz rechts vor links gilt nicht, sondern dem Ausfahrenden obliegt die besondere Sorgfaltspflicht des § 10 der StVO gegenüber jeglichem Verkehr auf der Straße, in die er einfährt. In der Rechtsprechung spielt der Sachverhalt, dass im Fußgängerbereich Fahrzeugverkehr durch ein Zusatzschild zugelassen ist, bei der Anwendung des § 10 der StVO keine Rolle. Zufahrten, die über einen abgesenkten Bordstein auf eine Straße führen, sind von geringer Verkehrsbedeutung, sie dienen insbesondere nicht dem fließenden Verkehr. Sie sind daher Grundstücksausfahrten gleich gestellt. Damit wird auch klar gestellt, dass Fahrzeugen, die eine Straße über einen abgesenkten Bordstein erreichen, keine Vorfahrt zustehen kann. Der § 8 (1) - Vorfahrt rechts vor links – gilt hier nicht, der Radfahrer hat hier grundsätzlich keine Vorfahrt.

Die Regelungen der StVO sind für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich und sind dem zu folge allen Verkehrsteilnehmern bekannt. Auch der Kfz-Führer in der Großen Steinernentischstraße kennt die Regelungen des § 10 der StVO. Somit ergibt die für ihn gültige Beschilderung mittels der Verkehrszeichenkombination 1000-33 und 205 keinen Sinn. Sie führt stattdessen zu einer unklaren Verkehrssituation, welche das Unfallrisiko für alle Verkehrsteilnehmer erhöht.

Aus diesem Grund wird die untere Straßenverkehrsbehörde die Änderung der Beschilderung in der Großen Steinernentischstraße anordnen. Die Verkehrszeichenkombinationen 1000-33 und 205 werden demontiert und durch die Verkehrszeichenkombinationen 1048-19 – nur Straßenbahn – und 205 – Vorfahrt gewähren – ersetzt. Diese Verkehrszeichenkombination bedeutet – Der Schienenbahn Vorfahrt gewähren -.

Die Polizeidirektion Sachsen Anhalt Nord stimmt mit der unteren Straßenverkehrsbehörde überein und hält die o. g. Änderung der Beschilderung ebenfalls für dringend erforderlich.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr